

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Finanzanwärters Wilhelm H. [REDACTED] in A. [REDACTED] Nr. [REDACTED],
Kreis H. [REDACTED],

Antragstellers, Beschwerdegegners und
Rechtsbeschwerdeführers,

- vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

den minderjährigen Hofeigentümer Friedhelm H. [REDACTED] in
B. [REDACTED] Nr. [REDACTED], Kreis M. [REDACTED], vertreten durch seine Eltern,

1. den Landwirt Ernst H. [REDACTED],
 2. die Ehefrau Dora H. [REDACTED] geb. K. [REDACTED],
- beide wohnhaft in B. [REDACTED] Nr. [REDACTED]

Antragsgegner, Beschwerdeführer und
Rechtsbeschwerdegegner,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 28. Februar
1958 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche
sowie der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepen-
brock
beschlossen:

- I. Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Hamm vom 22. Oktober 1957 wird auf Ko-
sten des Antragstellers, der dem Antrags-
gegner die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten
hat, als unzulässig verworfen.
- II. Der Geschäftswert wird für die Rechtsbe-
schwerdeinstanz auf 4 413,98 DM festge-
setzt.

G r ü n d e :

Der am 2. Dezember 1951 verstorbene Bauer Wilhelm H[REDACTED] sen. war Eigentümer eines Hofes in A[REDACTED], der rund 10 1/2 ha umfaßt und dessen Einheitswert 16 000 DM beträgt. Er war zweimal verheiratet. Aus seiner ersten Ehe sind zwei Söhne, Karl und Ernst, hervorgegangen. Der Antragsgegner ist ein Sohn des Ernst H[REDACTED]. Der zweiten Ehe des Erblassers sind der Sohn Wilhelm (Antragsteller) und die Tochter Hildegard entsprungen.

Nach dem Tode des Erblassers führte zunächst der Antragsteller die Wirtschaft auf dem Hofe. Es entstand dann ein Erbfolgestreit unter den Geschwistern, dessen Entscheidung durch einen Vergleich vorbereitet wurde. In diesem Vergleich stellten sich die Beteiligten auf den Standpunkt, daß der am [REDACTED] 1948 geborene Antragsgegner Hoferbe geworden sei. Ferner erkannten sie an, daß die zweite Ehefrau des Erblassers die gesetzlichen Rechte des § 14 HÖfO an seinem Hofe habe. Für den Fall, daß diese vor dem 30. September 1973 versterben sollte, räumte der Antragsgegner dem Antragsteller und seiner Schwester Hildegard das Nießbrauchsrecht am Hofe bis zu dem genannten Tage ein. Dieser Vergleich ist rechtswirksam geworden. Im Jahre 1954 stellte das Beschwerdegericht fest, daß der Antragsgegner Hoferbe geworden ist.

Bei dem Tode des Erblassers waren Schulden vorhanden, die der Antragsteller in der Zeit, während welcher er den Hof nach dem Erbfall bewirtschaftete, beglichen hat. Der Antragsteller hat die Höhe dieser Aufwendungen auf 5 099,72 DM beziffert und die Ansicht vertreten, der

- 3 -

Antragsgegner müsse für diese Schulden aufkommen, weil es sich um Nachlaßverbindlichkeiten handle. Für den Fall, daß nicht er, sondern seine Mutter forderungsberechtigt sein sollte, hat sich der Antragsteller deren Ansprüche abtreten lassen. Er hat beantragt,

den Antragsteller zu verurteilen, an ihn
5 099,72 DM zu zahlen.

Der Antragsgegner hat um Abweisung des Antrages gebeten und bestritten, daß der Antragsteller die Nachlaßschulden aus eigenen Mitteln oder mit Mitteln der Mutter beglichen habe. Er hat behauptet, es seien zur Zeit des Erbfalls genügend Ernteerzeugnisse vorhanden gewesen, aus deren Verkauf die Nachlaßverbindlichkeiten hätten abgedeckt werden können. Der Antragsgegner hat ferner Gegenforderungen erhoben, mit ihnen aufgerechnet und ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht.

Das Amtsgericht hat nach einer Beweisaufnahme den Antragsgegner zur Zahlung von 4 413,98 DM verurteilt. Es hat als erwiesen angesehen, daß es sich bei den geltend gemachten Beträgen in dieser Höhe um Nachlaßschulden gehandelt habe, die der Antragsteller mit eigenen Mitteln oder mit Mitteln, die der Mutter als Nießbraucherin zugestanden hätten, beglichen habe.

Auf die sofortige Beschwerde des Antragsgegners hat das Oberlandesgericht unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses den Antragsteller mit seinem Anspruch abgewiesen, weil dessen Mutter verpflichtet gewesen sei, die Schulden aus den Einkünften des Hofes abzudecken.



Hiergegen richtet sich die von dem Oberlandesgericht zugelassene Rechtsbeschwerde des Antragstellers, mit der er seinen Zahlungsantrag weiter verfolgt.

Der Antragsteller hat die Rechtsbeschwerde fristgerecht eingelegt. In der Rechtsbeschwerdeschrift ist gesagt, daß Verletzung materiellen Rechts gerügt werde und eine weitere Begründung des Rechtsmittels vorbehalten bleibe. Eine weitere Begründung ist bis zum Ablauf der Begründungsfrist nicht eingegangen. Auch hat der Antragsteller keine Verlängerung dieser Frist beantragt. Als er nach Fristablauf darauf hingewiesen wurde, daß Bedenken hinsichtlich der ordnungsmäßigen Begründung der Rechtsbeschwerde bestehen könnten, hat der Antragsteller geantwortet, mit der Revisionsschrift solle nur die materiellrechtliche Würdigung des Berufungsgerichts zu § 14 HÖfEO gerügt werden, und der Ansicht Ausdruck gegeben, daß es einer ausdrücklichen Bezeichnung dieser Gesetzesvorschrift nicht bedurft habe, da nach den §§ 554, 559 ZPO materiellrechtliche Rügen von Amts wegen zu beachten seien. Der Antragsteller hat zugleich gebeten, die Rechtsbeschwerde unter dem angegebenen Gesichtspunkt zu überprüfen.

Der Antragsteller erstrebt nach dieser Eingabe eine Überprüfung der Rechtsausführungen des Oberlandesgerichts über den Inhalt des Verwaltungs- und Nutznießungsrechts des überlebenden Ehegatten nach § 14 HÖfEO und damit auch der Frage, ob seine Mutter zur Begleichung der Nachlaßverbindlichkeiten verpflichtet war. Hierauf konnte der Senat indessen nicht eingehen, weil die Rechtsbeschwerde unzulässig ist.

Zur Zulässigkeit des Rechtsmittels genügt es nicht, daß das Oberlandesgericht dieses zugelassen hat, vielmehr müssen auch die sonstigen Voraussetzungen für seine Zulässigkeit erfüllt sein. Daran fehlt es hier. Nach § 27 Abs. 1 LwVG kann die Rechtsbeschwerde nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. § 26 Abs. 2 LwVG schreibt ferner vor, daß das Rechtsmittel zu begründen ist. Dies besagt, daß der Beschwerdeführer darlegen muß, worin er eine Gesetzesverletzung findet, welche Rechtsfrage das Oberlandesgericht nach seiner Ansicht unzutreffend beantwortet haben soll und wie sie seiner Ansicht nach zu beantworten ist. Der Senat hat bereits in seiner Entscheidung vom 13. Januar 1953 (V BLw 76/52) ausgeführt, daß in der Begründung der Rechtsbeschwerde zum Ausdruck gebracht werden müsse, welche Rechtsrügen gegen die Beschwerdeentscheidung erhoben werden sollen. Denselben Standpunkt hat der Senat in seinem Beschluß vom 15. Dezember 1953 (V BLw 76/53, RdL 1954, 76 = MDR 1954, 225 = IM Nr. 2 zu § 5 Abs. 2 LVR) eingenommen. Diese Rechtsansicht teilen Pritsch (Das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, § 26 Anm. IV, c) und Lange/Wulff (Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, § 26 Anm. II). In der Entscheidung vom 15. Dezember 1953 hat der Senat ausgeführt, daß, wenn eine Entscheidung, in der über mehrere selbständige Ansprüche erkannt sei, uneingeschränkt mit der Rechtsbeschwerde angefochten werde, es für jeden Anspruch der Angabe der erhobenen Rechtsrügen bedürfe und die Rechtsbeschwerde, soweit es hieran fehle, mangels Begründung unzulässig sei.

Die Rechtsbeschwerdeschrift, auf die es hier allein ankommt, enthält keine dem oben Gesagten entsprechende Be-

gründung. Der Senat hat in den angeführten Entscheidungen dargelegt, daß die Bezugnahme auf das Vorbringen in den Vorinstanzen sowie sonstige inhaltlose Redewendungen, welche die erhobenen Rechtsrügen nicht zum Ausdruck bringen, dem Begründungszwang nicht genügen. Nichts anderes kann gelten, wenn sich die Begründung - wie hier - darin erschöpft, daß ganz allgemein Verletzung materiellen Rechts gerügt wird; denn das läßt ebenfalls nicht erkennen, worin der Beschwerdeführer die Gesetzesverletzung erblickt und aus welchen Gründen die Rechtsauffassung des Beschwerdegerichts rechtsirrig sein soll. Der Antragsteller kann sich demgegenüber auch nicht mit Erfolg darauf berufen, daß nach den §§ 554, 559 ZPO materiellrechtliche Rügen von Amts wegen zu beachten seien; denn auch zur Begründung der Revision genügt die Angabe, das sachliche Recht sei verletzt, nicht. Das Reichsgericht hat in seinem Urteil vom 27. Mai 1927 (RGZ 117, 168, 170) auch bei sachlichrechtlichen Revisionsangriffen eine sorgfältige, über ihren Umfang und Zweck keinen Zweifel lassende Begründung verlangt. Es hat ferner in dem Urteil vom 6. November 1928 (RGZ 123, 38/39) den Standpunkt vertreten, daß das bloß formelhafte Anführen, es werde die Verletzung des materiellen Rechts gerügt, nicht als Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm angesehen werden könne. Dieser Standpunkt wird auch im Schrifttum vertreten. Wicczorek (ZPO § 554 Anm. C III b 1.) hält die Rüge der Verletzung materiellen Rechts schlechthin für nicht ausreichend und verlangt eine konkret gegebene Begründung. Auch nach Stein/Jonas/Schönke (ZPO 17. Aufl. § 554 Anm. III A 2) genügt es nicht, wenn die Verletzung materiellen Rechts ohne nähere Angabe gerügt wird. Baumbach/Lauterbach (ZPO 25. Aufl. § 554 Anm. 4 C) sehen ebenfalls eine solche Begründung als unzulänglich an. Dieser in Rechtsprechung und Schrifttum

- soweit ersichtlich - einhellig vertretene Auffassung ist beizupflichten.

Nach alledem fehlt es im vorliegenden Falle an einer der gesetzlichen Vorschrift genügenden Begründung der Rechtsbeschwerde. Diese war daher nach § 27 Abs. 2 LwVG in Verbindung mit § 554 a Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock